



Hinweise zum Mustervertrag

- Dieser Mustervertrag dient als Orientierungshilfe. Er wurde von Musiker*innen der Koalition der Freien Szene Frankfurt erstellt. Wir übernehmen keine Garantie auf Rechtswirksamkeit.
- Viele Bestandteile sind optional und/oder können nach eigenem Ermessen angepasst werden. Die betreffenden Textstellen sind *[kursiv und in Klammern]* gesetzt. Weitere Musterverträge finden sich beispielsweise auch auf den Webseiten vom DTKV (Deutscher Tonkünstlerbund) und Ver.di (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft).
- Wir empfehlen, den Mustervertrag selbst zu formatieren und z.B. sein eigenes Logo sowie Kopf- und Fußzeilen einzufügen.
- Die Erfahrung zeigt, dass ein Elternbrief mit Informationen zum Instrument, dem Üben, Hinweisen zur Instrumentenpflege etc. hilfreich sein kann. Hinweise hierzu finden sich auf der letzten Seite.



Muster-Unterrichtsvertrag der Koalition der Freien Szene Frankfurt Stand Feb. 2022

Dieser Unterrichtsvertrag wird abgeschlossen zwischen

Dipl. Musikpädagogin, Master of Arts etc. Maxima Musterfrau
Musterstraße 100, 10000 Frankfurt am Main
tel. 0177 0000 0000
mail. info@maximamusterfrau.de

und dem/der Schüler/Schülerin

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

vertreten durch:

Erziehungsberechtigte/r

Name, Vorname:

Straße, Nr:

Ort:

tel:

mobil:

mail:

Unterrichtsbeginn ist am:

Erfüllungsort ist *[der Wohnsitz der Lehrkraft/Adresse Unterrichtsraum]*

Vereinbart wird *[wöchentlicher Einzelunterricht zu/Gruppenunterricht etc zu]*

- 30 Min.
- 45 Min.
- 60 Min.

Für den Unterricht gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Der/die Schüler*in erklärt, dass er/sie auf die allgemeinen Unterrichtsbedingungen hingewiesen wurde und mit ihnen in vollem Umfang einverstanden ist. Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile bleiben die übrigen Vertragsteile davon unberührt.

Ort _____

Datum _____

Lehrkraft Maxima Musterfrau

Schüler*in, bzw. Erziehungsberechtigte*r

Geschäftsbedingungen zum Unterrichtsvertrag

1. Leistungen

Die Lehrkraft garantiert 36 Unterrichtseinheiten im Kalenderjahr. Nach Rücksprache und in beidseitigem Einverständnis der Vertragspartner*innen kann in besonderen Fällen auch eine qualifizierte Vertretung der Lehrkraft eingesetzt werden.

Die Lehrkraft führt ein Anwesenheitsprotokoll, das als Unterrichtsnachweis dient.

Bei rechtlichen Verordnungen, die Präsenzunterricht untersagen, oder auch in beiderseitigem Einverständnis kann der Unterricht in Form von Onlineunterricht erteilt werden. Der Onlineunterricht ist gleichwertig zum Präsenzunterricht.

optional:

*[Nimmt der/die Schüler*in an einem Klassenvorspiel teil, so gelten die im Rahmen des am Vorspieltages abgehaltenen Proben- bzw. Einspielzeiten, sowie das Konzert selbst als eine Unterrichtseinheit.*

*Die regelmäßige Teilnahme an Klassenvorspielen ist verpflichtend. Mindestens als Zuhörer*in muss der/die Schüler*in anwesend sein.]*

2. Ferien und Feiertage

Das Unterrichtsjahr richtet sich zeitlich nach dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen im Bundesland Hessen. An den gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien der allgemeinbildenden Regelschulen findet kein Instrumentalunterricht statt.

3. Unterrichtsausfall

Für abgesagten oder versäumten Unterricht durch den/die Schüler*in ist die Lehrkraft nicht nachleistungspflichtig (§ 615 BGB). Die anteilige Vergütung hierfür kann nicht vom Honorar abgezogen werden. Terminabsagen sollten mindestens 48 Stunden im Voraus erfolgen.

Der/die Schüler*in verpflichtet sich, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn er/sie so krank ist, dass für die Lehrkraft unmittelbare Ansteckungsgefahr besteht. Wenn der/die Schüler*in die allgemeinbildende Schule nicht besucht hat, sollte er/sie auch nicht zum Instrumentalunterricht kommen. Bei einer langwierigen Erkrankung des Schülers/der Schülerin, die einen Ausfall von mindestens 4 Unterrichtseinheiten bedeutet, kann eine Honorarerstattung erfolgen, solange die Lehrkraft rechtzeitig darüber informiert wird.

Durch die Lehrkraft abgesagte Unterrichtsstunden werden im Rahmen der Jahresstundenzahl nachgeholt, ersatzweise kann das anteilige Honorar zurückerstattet werden. Bei einer kurzfristigen Erkrankung der Lehrkraft besteht nicht die Pflicht, den Unterricht nachzuholen oder zu erstatten (§616 BGB). Die Lehrkraft verpflichtet sich jedoch bei mehr als 2 im Laufe des Unterrichtsjahres krankheitsbedingt entfallenen Terminen, die jeweiligen Stunden nachzuholen. Ist die Lehrkraft langfristig erkrankt, können die Zahlungen ab der 6. Woche nach Krankheitsbeginn eingestellt werden. Darüber hinaus gezahlte Unterrichtshonorare werden erstattet. Liegt höhere Gewalt vor, besteht kein Anspruch auf Nachholtermine oder Erstattung.



4. Honorarordnung

Einzelunterricht

[hier sind beispielhafte Beträge eingetragen, die dem Honorarschlüssel für Instrumental- und Gesangsunterricht der Koalition der Freien Szene Frankfurts entnommen sind.]

Zu finden auf: <https://koalition-freieszeneffm.de/downloads/>

30 Min. 31,67 € monatlich 95,00 €
45 Min. 46,67 € monatlich 140,00 €
60 Min. 62,33 € monatlich 190,00 € pro Monat

Das Honorar wird bis zum *[1./15. eines Monats]* auf das folgende Konto überwiesen:

Maxima Musterfrau
Bank Deiner Wahl
IBAN DE00 0000 0000 0000 0000
BIC BDWX XXXX XXX

Das Unterrichtshonorar wird für 36 Unterrichtseinheiten pro Jahr in 12 gleichen Raten gezahlt. Das Unterrichtsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Aufnahme in den Instrumentalunterricht ist jederzeit möglich, sofern ein geeigneter Unterrichtsplatz und -termin zur Verfügung stehen. *[Die Jahresabrechnung erfolgt jeweils im August.]*

5. Honoraranhebung

Eine regelmäßige Erhöhung des Unterrichtshonorars durch die Lehrkraft ist zulässig. Sie hat nach billigem Ermessen zu erfolgen und muss mindestens 6 Wochen vorher schriftlich angekündigt werden.

6. Vertragsdauer, Probezeit, Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es besteht eine Probezeit von 4 Unterrichtseinheiten, die mit der ersten Unterrichtsstunde beginnt. Sowohl der/die Schüler*in als auch die Lehrkraft haben während der Probezeit eine Kündigungsfrist von einer Woche. Soweit der/die Schüler*in den Vertrag über die Dauer der Probezeit hinaus nicht fortsetzen möchte, muss er/sie dies der Lehrkraft bis spätestens 7 Tage vor dem Ablauf der Probezeit schriftlich mitteilen. Andernfalls wird der Vertrag unbefristet weitergeführt.

Die Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum *[Monatsanfang/Monatsende]* zulässig. Sie muss schriftlich erfolgen.

optional:

[Eine sofortige Kündigung des Vertrages seitens der Lehrkraft ohne Kündigungsfrist ist insbesondere aus krankheitsbedingten Gründen oder grobem Fehlverhalten des Schülers / der Schülerin möglich.]

7. Vertragsänderung

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

8. Datenschutz

Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

[9. Zahlungsverzug]

Bei Zahlungsverzug von mehr als 4 Wochen kann ein Verzugszins von [...] Prozent verlangt werden.
Bei dauerhaftem Zahlungsverzug ist die Lehrkraft berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

[10. Lernerfolg]

Es wird darauf hingewiesen, dass regelmäßiges Üben Voraussetzung für einen Lernerfolg ist! Hierzu bitte auch den Elternbrief *[Hinweise hierzu siehe nächste Seite]* beachten! :)

Stand: *[Datum der letzten Aktualisierung einfügen]*

Erstellt nach dem Mustervertrag der Koalition der Freien Szene Frankfurt.

Angelehnt an die Honorarstandards der Koalition der Freien Szene Frankfurt.

Was sollte in einem **Elternbrief** stehen?

- **Instrument**
 - Wo bekomme ich ein Instrument her?
 - Pflegehinweise
 - Instrumentenversicherung
 - Was tun, wenn etwas kaputt geht?
- **Equipment**
 - Wo bekomme ich Musikalien und Equipment?
 - Welches Equipment ist Voraussetzung ist für den Instrumentalunterricht?
- **Üben**
 - Grundsätzliches zum Üben, motorischem Lernen und Lernmechanismen
 - Interesse und Unterstützung sind ebenso wichtig wie die Entwicklung der Eigenmotivation des Kindes und seines selbstständigen Lernens.
 - Gelegentliche bis regelmäßige Elternbesuche im Unterricht sind wichtig, um Ihr Kind beim Üben und Lernen optimal unterstützen zu können, vor allem, wenn Sie selbst kein Instrument spielen.
 - Motorisches Lernen braucht regelmäßige Wiederholung.
 - Empfohlene Übezeit pro Tag und Woche
 - Beispielformulierung:

*Grundsätzlich weiß jede*r, dass das Erlernen eines Instrumentes etwas mit motorischen Abläufen zu tun hat, aber nicht jeder*m ist bewusst, was das bedeutet: Ein Instrument zu spielen, ist **Hochleistungssport** für die **Feinmotorik** verbunden mit der **kognitiven und emotiven Verarbeitung von komplexen musikalischen Informationen**. Die Motorik, die Körperwahrnehmung, die Kognition, Selbststeuerung und Ausdruckskraft Ihres Kindes werden gefordert und entwickelt. Dies ist aber nur dann möglich, wenn Ihr Kind die Lerninhalte regelmäßig wiederholt. Wie beim Sporttraining ist es besser, jeden Tag ein wenig um den Block zu laufen, als sich einmal in der Woche völlig zu verausgaben. Das **tägliche Spielen ist also unbedingte Voraussetzung** für das erfolgreiche und erfüllende Erlernen eines Instruments.*

Die Freude beim Spielen wird durch Erfolgserlebnisse gesteigert. Je mehr technische Fähigkeiten zur Verfügung stehen, desto leichter und natürlicher und freudvoller kann sich ihr Kind musikalisch ausdrücken.

***Ihre Aufgabe als Elternteil** ist es vor allem, Ihrem Kind beim regelmäßigen Üben zu helfen (rein organisatorisch, nicht inhaltlich), es zu animieren und gemeinsam mit ihm die Freude an der Musik zu teilen. Dafür brauchen Sie keinerlei Vorkenntnisse!*
 - Wie soll der Überaum/Überebereich eingerichtet sein?
- **Konzerte**
 - Konzerte, also das Teilen, gemeinsame Spielen und Erleben von Musik, sind Teil der musikalischen Ausbildung Ihres Kindes, sowohl die aktive Teilnahme, als auch das Zuhören.